

„10 Rp. Tüblbriefe“ nachtaxiert

(Taxnotizen auf In- und Auslandsendungen)

Robert Bäuml CPHH

1.Juli 1867

Der 10 Rp. Wertstempel auf einem Schweizer Ganzsachenkuvert, war von Seiten der Post primär vorgesehen für den Brieffarif (bis 10g) im Inlandversand, vom 1.Juli 1867 bis 31.8.1871. Ab dem 1.9.1871 durfte dann ein „Tübli“ mit der gleichen Wertstufe bis zu 15 Gramm Briefgewicht beinhalten. Gewicht und Tarif blieben unverändert bis zum 31.12.1918! Eine Vielzahl von Ursachen die im Zusammenhang mit den Ganzsachen-Umschlägen zu Nachtaxierungen führen konnten, sind uns von allen „Tübli“- Wertstufen bekannt und üben auf unsere Sammlerfreunde - deren Interesse den Versandarten und ihrer Tarife, sowie den Frankaturen und Portostufen gehört - eine gewisse Faszination aus. Gerade die 10 Rp. Wertstufe ist es, die uns auf diesem Feld den Eindruck der schier unbegrenzten Möglichkeiten hinterlässt.

Nachfolgende Abbildung (Abb. 1) zeigt den 10 Rp. Ganzsachenumschlag (Ausgabe 1.7.1867) **im Inlandversand** korrekt frankiert. Am Zielort in Sils bekam die Sendung die Tintennotiz „befindet sich nicht hier“. Der Brief hatte wohl an der 1. Zieladresse in Sils „bereits den Postweg verlassen“, als man Kenntnis über die neue Adresse in Pontresina bekam. Eine bereits vorgesehene Retoursendung nach Samaden erübrigte sich (siehe Annullierung der Notiz re. u.!). Nun aber wäre die **Nachsendung** nach Pontresina neu zu frankieren gewesen. Da dies nicht geschah, waren lt. Tarifordnung von 1862 nur die einfache Inlandtaxe von 10 Rp. als Porto dem Adressaten zu belasten. Vergleichsweise moderat zu einen ursprünglich unfrankierten Brief, der damals dem Adressat mit 15 Rp. Nachtaxe in Rechnung gestellt worden wäre.

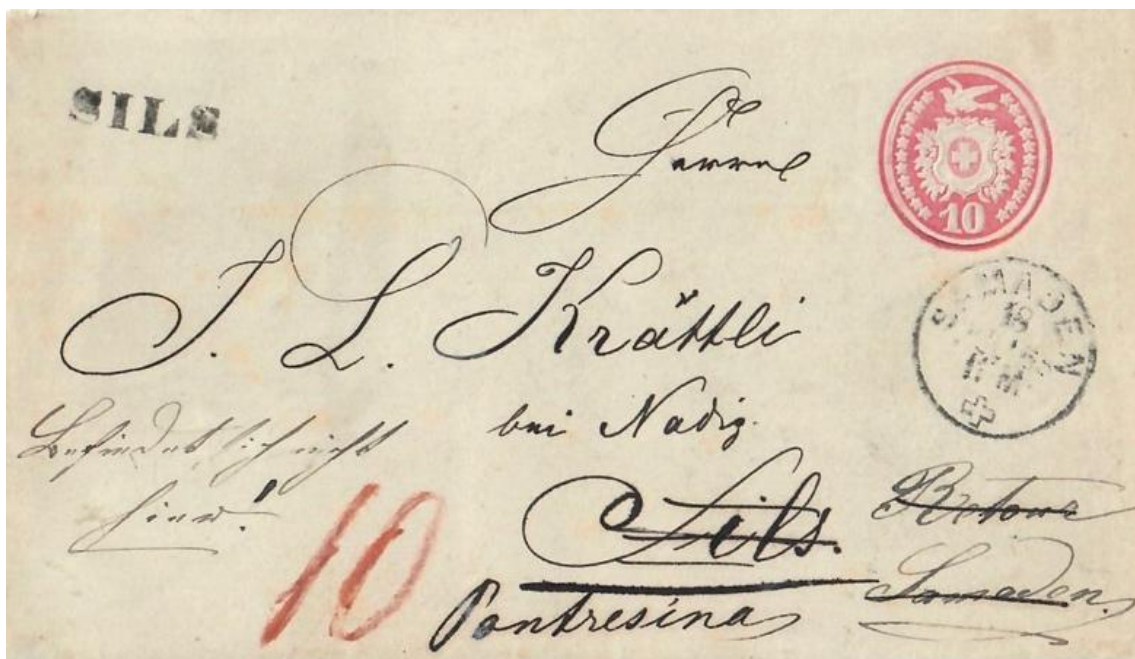


Abb. 1 SAMADEN - SILS - PONTRESINA 18.7.1868

Ein weiteres Mal geht es um eine **Nachsendung**, diesmal **im Lokalrayon** (Abb. 2). Offenbar wusste der Versender nicht, dass von Zürich nach „Letten/bei Rümlang“ ein 5 Rp. „Tübli“ ausgereicht hätte: **ein überfrankierter „Tübli“!** Eine Nachsendung von Rümlang nach Schöfflisdorf wurde notwendig.

Die unfrankierte Nachsendung hatte man nun mit 5 Rp. Porto belegt, obwohl die Wegstrecke diesmal einer 10 Rp. Inlandtaxe bedurfte hätte. Möglicherweise war es das tolerante Handeln eines Pöstlers, der für die erste Wegstrecke die zuviel bezahlten 5 Rp. des Versenders bei der Portobelastung in Anrechnung brachte.

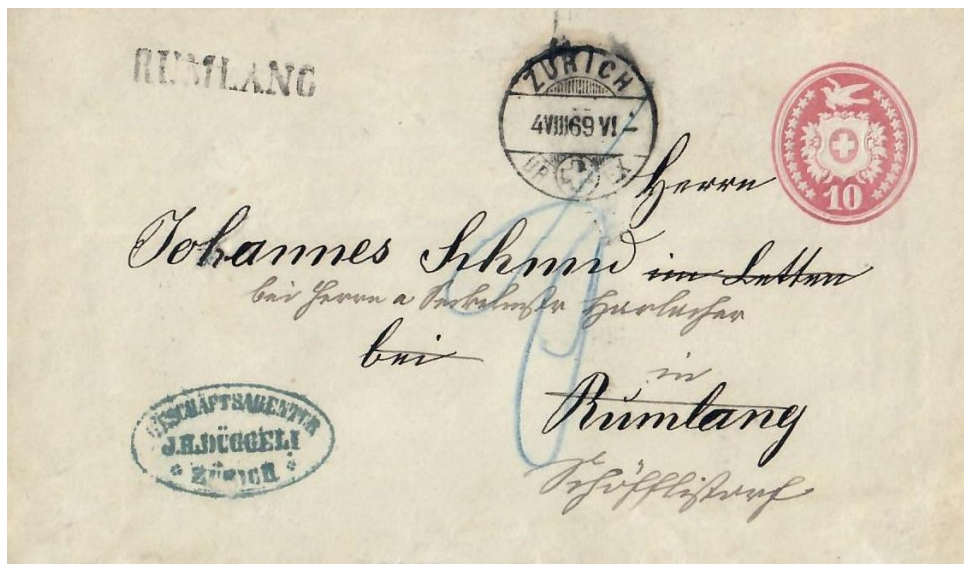


Abb. 2 Zürich - Rümlang - Schöfflisdorf 4.VIII.1869

Zwei 10-er „Tübli“- Chargébriefe im Lokalrayon weisen Nachtaxierungen mit ganz unterschiedlichen Ursachen aus (Abb. 3 und 4). Das Kuvert mit Werteindruck (re.) und der Tintennotiz (li. u.) - „kein solcher in Adlikon bei Hard“ - musste dem Versender retourniert werden. Gemäss Art.5 des Briefposttarifs Nr.1 vom 6.Dez.1862 mussten eingeschriebene Retoursendungen dem Versender bei ihrer Rückkunft mit der einfachen Briefftaxe (in dem Fall der Lokalrayontaxe) von 5 Rp. belastet werden (siehe rote Tintennotiz „5“!).



Abb. 3. REGENSBURG - ADLIKON 9.MAI.1868

Der Lokalrayon-Chargébrief von Zürich (Ortsbrief) wurde offensichtlich nicht - der Vorschrift entsprechend - am Postschalter aufgegeben, sondern in einen Briefkasten gelegt (siehe Tintennotiz der Post „**Einwurf**“). Offenbar glaubte der Versender, der den Brief gross und deutlich mit „Chargé“ deklariert hatte, die Chargégebühr wäre dieselbe wie die Lokalrayonbrieftaxe, nämlich 5 Rp., jedoch wurde die Einschreibegebühr bereits am 1.9.1871 auf 10 Rp. erhöht. So gesehen fehlte die Ergänzungstaxe von 5 Rp.! Diese und zuzgl. 5 Rp. fixe Einzugsgebühr (ebenfalls aktuell seit 1.9.1871) ermittelten die 10 Rp. Nachtaxe, vom Empfänger zahlbar!

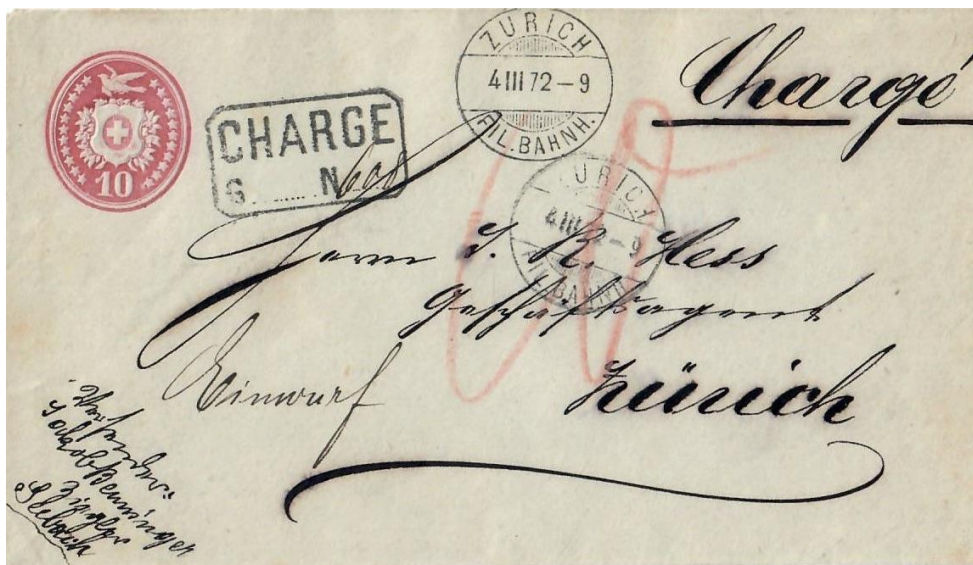


Abb. 4 ZÜRICH 4.III.1872

Wie bereits bei den 5 Rp. „Tüblis“ gezeigt und kommentiert, brachte auch bei den 10 Rp. „Tüblis“ so manchen Zeitgenossen die Sparsamkeit beim Papier auf die Idee, die rückseitig verklebten Kuvertklappen zu lösen und den Umschlag zu wenden, so dass die leere Kuvert-Innenseite Schreibraum bot für eine weitere Adresse (Abb. 5). Die Prägung des Wertstempels zeichnet sich auf der linken Innenseite oben ähnlich ab wie eine Blinddruck. Die Doppelverwendung hätte nun einer Markenfrankatur für den weiteren Inlandversand von 10 Rp. (bis 10g) bedurft. Da aber **unfrankiert**, war die Sendung mit **15 Rp. Porto** zu belegen (siehe Rötelnnotiz „15“!). Zahlbar vom Empfänger!

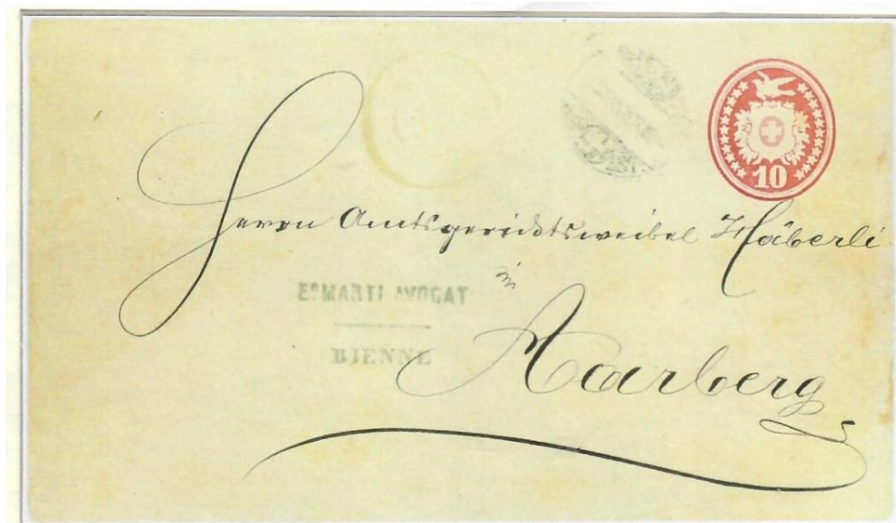




Abb. 5. **BIENNE - AARBERG - BERN 1.9. + 5.9.1869**

Dass ein Brief mal schwerer war als es der 10 Rp. Wertstempel „erlaubte“, war keineswegs eine Seltenheit (Abb: 6). Eine Nachportobelegerung war folglich die Konsequenz. Im vorliegenden Fall waren es **20 Rp.**, die man vom Adressaten erhob. Die Gebührenermittlung: Bei einem Briefgewicht von über 10-250g (= **2. Gewichtsstufe**) mussten unzureichend frankierte Briefe mit 30 Rp. Porto (2x 15 Rp.) belastet werden, abzüglich der 10 Rp. Wertstempel.



Abb. 6 **WINTERTHUR - FISCHENTHAL 17.IX.1869**

Zwei Briefe der **2. Gewichtsstufe** (je 10-250g) mit Wertstempel 10 und je 5 Rp. Zusatzfrankatur (Abb. 7 und 8), zeigen die unterschiedliche Nachtaxierung von jeweils **15** und **25 Rp.** (Gewicht vom 1.7.1862 - 31.8.1871)! Die korrekte Frankatur wäre in jedem Fall 20 Rp. gewesen! Die Sendung von Schlosswyl nach Neuchâtel musste **wie unfrankiert** mit **30 Rp.** (2x 15 Rp.) belastet werden, abzgl. der vorhandenen 15 Rp. Frankatur. Es verblieben **15 Rp. Nachporto**, zahlbar vom Empfänger.



Abb. 7 SCHLOSSWYL - NEUCHÂTEL 13.AUG.1870

Natürlich waren es auch immer wieder grossformatige „Tüblis“ mit dem 10 Rp. Wertstempel, die aus unterschiedlichen Gründen einer Nachtaxierung unterlagen, wie z.B. vorliegender Beleg in der **2. Gewichtsstufe** (über 15-250g, Abb. 8). Da schwerer als 15 Gramm, fehlten dem Brief 10 Rp. Ergänzungsfrankatur! Diese zusammen mit 5 Rp. „fixer Einzugsgebühr“ (aktuell vom 1.9.1871 bis 31.8.1876) ermittelten das Nachporto von 15 Rp.



Abb. 8 LUZERN - WYL (KT. AARGAU) 28.IV.1875

Das Zustandekommen der **25 Rp.** Nachtaxe (Abb: 9) war der neuen Tarifperiode (vom 1.9.1876 – 30.11.1891) geschuldet. In dieser Zeit waren unzureichend frankierte Briefe über 15-250g (**2. Gewichtsstufe**) mit der doppelten 20 Rappen. Frankotaxe, ergo **40 Rp.** zu belasten. Auch diesmal kamen die bereits frankierten 15 Rp. wieder in Abzug. Es verblieben schliesslich **25 Rp.** Nachporto.



Abb. 9 USTER - FISCHENTHAL 5.II.1877

Um die Palette der Nachtaxierungen noch etwas zu erweitern, sei ein weiteres Mal ein Brief der **2. Gewichtsstufe** (10-250g) aus der Periode (1.9.1876 bis 30.11.1891) gezeigt (Abb. 10). Die **30 Rp.** Nachtaxierung kam deshalb zustande, weil nach der **Verdoppelung auf 40 Rp.** (2x 20 Rp.) nur der 10 Rp. Wertstempel anzurechnen war.

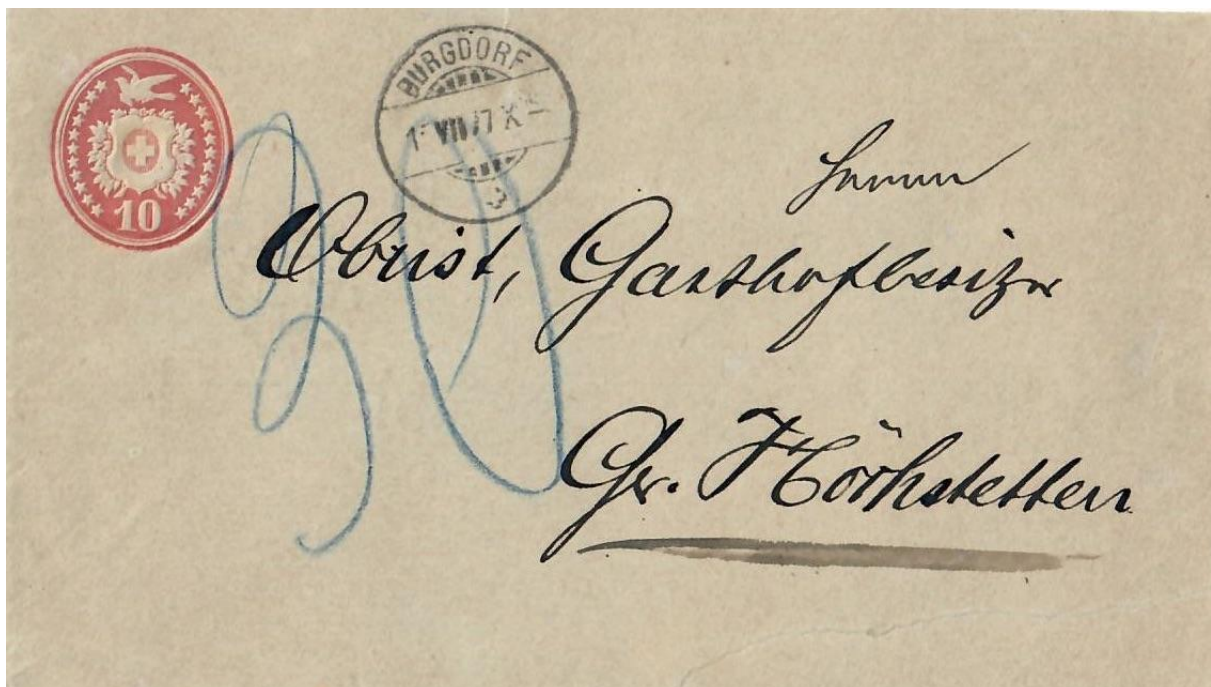


Abb. 10 BURGDORF - GR. HÖCHSTETTEN 13.VII.1877

Mit „Tübli's“ ins Ausland und dort mit Nachporto belegt geht es weiter. Das heisst aber auch, detaillierte Erläuterungen der Taxen resp. Nachtaxierung werden um einiges anspruchsvoller. Kenntnisse zu den entsprechenden Währungsverhältnissen der einzelnen Länder und - wo notwendig - ihrer Umrechnung vorausgesetzt. Da erst ab 1. April 1879 die UPU-Bestimmungen die Nachtaxierung von Briefen in geordnete resp. einheitliche Bahnen lenkte, waren bis zu diesem Zeitpunkt die Modalitäten der Nachgebührenberechnung in den verschiedensten Ländern noch äusserst different. Andererseits verleihen diese kleinen und manchmal auch grösseren Hindernisse einen gewissen Reiz und zugleich Ansporn, um sie zu bewältigen. Die Überleitung von den nachtaxierten 10 Rp. Inland -„Tübli's“ zu denen, die wegen unkorrekter Frankatur im Ausland mit Nachporto belegt werden mussten, bietet passenderweise das nachfolgende Belegbeispiel. Dabei geht es ursprünglich um einen Inlandbrief, der in das Königreich Bayern nachzusenden war (Abb: 10).

Knapp vier Wochen - nach seinem erstmaligen Erscheinen am 1. Juli 1867 - war vorliegender Umschlag mit dem Wertstempel 10 Rp. (re.) von Lenzburg nach Bex tarifgerecht frankiert (Abb. 11). Offenbar hatte der Brief an der ersten Zieladresse in Bex „den Postweg bereits verlassen“, als man erkannte, dass der Adressat schon nach Zürich abgereist war. Die unfrankierte Nachsendung dorthin wurde nun mit 10 Rp. Porto (siehe Rötelnnotiz) belastet. Allerdings erreichte der Brief in Zürich abermals seinen Adressaten nicht und wurde mit neuer Adresse nach Lindau/Bayern ein weiteres Mal unfrankiert nachgesandt, jedoch nicht ohne dass vorher die notierte Portotaxe „10“ mit einem roten Schrägstrich annulliert wurde. Den „Irrläufer“ belastete schlussendlich in Lindau (1. Vereinsl. Taxrayon) eine Portotaxe von 9 Kreuzern (= 30 Rp.) für die Sendung ab Aufgabeort Lenzburg (= 2. Schweizer Taxrayon). Auf der linken Adressseite weist die Rötelnnotiz „6/3“ auf die Gebührenaufteilung hin, was bedeutet, 6 Kr. (= 20 Rp.) verblieben in der Schweiz, 3 Kr. (=10 Rp. Wfr.) waren an Bayern zu vergüten.



Abb. 11 LENZBURG - BEX - ZÜRICH - LINDAU (BAYERN) 27.JULI 1867

Ein absolut postgeschichtliches Highlight präsentiert sich mit nachfolgender 20 Rp. Frankatur (10 Rp. „Tübli-Wertstempel“ + 10 Rp. Ergänzungsmarke Abb: 12). Die Besonderheit daran ist

der **Tarif-Ersttag 1.Sept.1868!** Vom 15.Okt.1852 bis zum 31.Aug.1868 konnten Briefe (bis 15g) nach den deutschen Staaten aus dem **1.Schweizer Taxrayon = (Basel)** in den **1.Vereinsländ. Taxrayon = (Ravensburg)** mit 20 Rp. frankiert werden. Der Brief jedoch datiert wie gesagt vom **1.Sept.1868** und wäre lt. dem neuen Postvertrag mit dem Nordd. Bund, Baden, Bayern und Württemberg nun mit **25 Rp. à 15g** (= Einheitstarif gültig für ganz Deutschland) zu frankieren gewesen! **5 Rp zu wenig!** Es zeigt sich immer wieder, dass die Versender bei Tarifänderungen in den ersten Tagen und manchmal auch Wochen noch keine Kenntnis davon hatten. Der neue Postvertrag schreibt vor, dass unzureichend frankierte Sendungen in die südd. Staaten ab sofort mit **14 Kreuzern Porto** zu belegen sind, **abzüglich der vorhandenen 20 Rp. Frankatur**, diese waren (paritätisch) 5 Kreuzer! Vom Empfänger erhob man schliesslich **9 Kr. Nachporto.**



Abb. 12 **BASEL - RAVENSBURG (WÜRTEMBERG) 1.IX.1868**

Fehler vom Versender und gleichzeitig vom Postpersonal kamen wohl eher selten vor, sie unterlagen natürlich - wie nachfolgende Abbildung Nr.13 belegt - ebenfalls der Nachportopflicht. Offenbar glaubte der Absender, sein Brief von Vallorbe/Ct. Vaud nach Thonon sei für die Wegestrecke nach Frankreich im Rayon Limitrophe gelegen (max. 30 km Luftlinie). Damit irrte er das erste Mal, da die Distanz $38 \frac{1}{2}$ km betrug. Sein zweiter Irrtum war, dass er den dafür vermeintlich ermässigten Tarif bei 10 Rp. sah und wohl deshalb den 10-er „Tübli“ verwendete. Offensichtlich war der bearbeitende Pöstler im Aufgabeort gleichfalls der irrigen Meinung, es wäre Grenzrayon, er kannte aber den dafür aktuellen ermässigten Tarif von 20 Rp. (RL-Tarif vom 1.10.1865 – 31.12.1875) und sah den Brief um 10 Rp. zu wenig frankiert. Die Folge war die Nachtaxierung mit 2 Décimes (siehe Schnörkel „2“!)

Im Ankunftsort Thonon erkannte man die Fehler. Es handelte sich um einen ganz normalen Fernbrief, der einer 30 Rp. Frankatur bedurft hätte (bis 10g)! So aber wurde er **wie unfrankiert mit 50 Cts. belastet, abzgl. des 10 Rp. Wertstempels.** Die „2“ hatte man mit mehreren Strichen annulliert und links die typische Tinte-„4“ (Décimes) notiert. Der Adressat bezahlte schliesslich 40 Centimes Nachporto.



Abb. 13 VALLORBE - THONO (FRANKREICH) 8.JAN.1868

Ähnlich verhielt es sich mit einem 10-er „Tübli“ von Zürich nach Mühlhausen in Frankreich (Abb. 14). Auch hier wäre die korrekte Frankatur 30 Rp. anstatt 10 Rp. gewesen. Dasselbe Prozedere: Belastung mit 50 Cts. abzüglich 10 Rp.(= 10 Cts.). Die Tintentaxierung mit der Schnörkel „4“ bedeutete für den Adressaten 40 Cts. Nachporto.



Abb. 14 ZÜRICH - MÜHLHAUSEN (FRANKREICH) 28.III.1868

Der 10 Rp. „Tübli“-Brief mit der grossen blauen „3“ auf der Adressseite aus Glarus (1.Schweiz.Taxrayon) nach Lindau in Bayern (1.Vereinsländischer Taxrayon) wäre am 27.8.1868 noch mit 20 Rp. zu frankieren gewesen (Abb. 15)! Die fehlenden 10 Rp. Ergänzungsfrankatur wurden am Empfangsort, umgerechnet mit **3 Kreuzer Nachtaxe**, dem Adressaten in Rechnung gestellt. Bereits 4 Tage später, ab 1.Sept.1868, musste man die

Sendung mit 25 Rp. (bis 15g) frankieren. Unzureichend frankiert, wären dem Adressat dann 11 Kreuzer Nachporto in Rechnung gestellt worden.



Abb. 15 GLARUS - LINDAU (BAYERN) 27.8.1868

Dem 10-er „Tübli“ nach Italien fehlten 20 Rp. Ergänzungsfrankatur (Abb:16) Korrekt wären 30 Rp. (bis 10g) gewesen. Der 2-zeilige Stempel „BOLLO INSUFFICIENTE“ weist darauf hin. Der übliche Taxierungsmodus lautete damals: **Belastung des Briefes wie unfrankiert mit 4 Dezimen, abzüglich den 10 Rp. Wertstempel** (1 Dezimen = 10 Rp.). Die Rötel „10“ und der einzel. Stp. „COMPT. TSSA SVIZA“ (li. u.) weisen auf die 10 Rp. Gutschrift hin. Vom Empfänger erhob man bei der Aushändigung des Briefes **3 Dezimen!**

Eine Bemerkung am Rande: Auf Grund der Mitgliedschaft in der lateinischen Münzunion hatten die französischen Centimes sowie die italienischen Centesimi eine Parität mit der Schweizer Währung.



Abb: 16 BELLINZONA - PIACENZA (ITALIEN) 1.2.1869

Der Ankunftsort dieses Briefes - **Leipzig** - gehörte lange zum Königreich Sachsen. Das Land wurde aber ab dem 1. Jan. 1868 dem **Nordd. Bund** einverleibt. Der 10 Rp. „Tübli“ dorthin wäre im Jahre 1869 mit 25 Rp. (bis 15g) zu frankieren gewesen (Abb. 17). Wegen der fehlenden 15 Rp. hatte man lt. Postvertrag mit dem Nordd. Bund den Brief **wie unfrankiert mit 4 Groschen belastet, abzüglich den 10 Rp. Wertstempel**. Die Aus-taxierung „3 5/10“ resp. „3 1/2“ zeigt, dass der 10 Rp. Wertstempel als 1/2 Groschen Anrechnung fand. Die in Mundart formulierte Anschrift Libzig (Leipzig) und Dützland (Deutschland) lädt zum Schmunzeln ein.

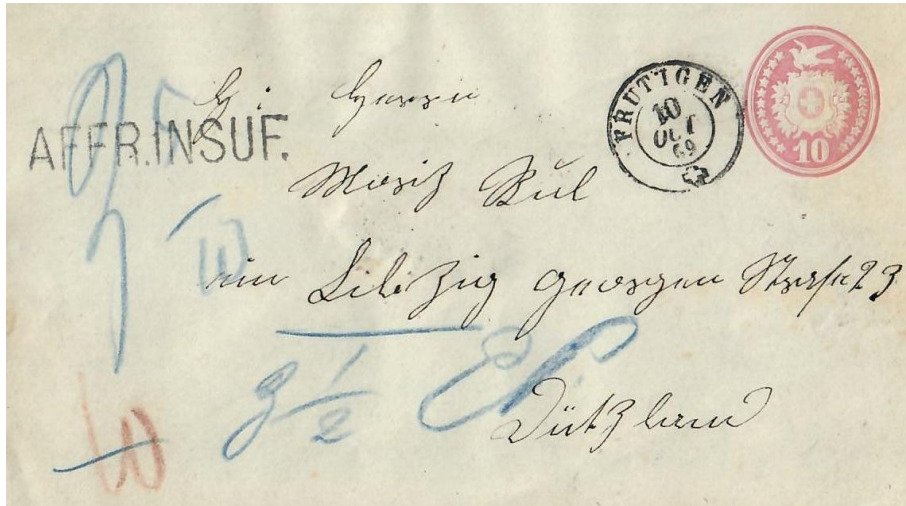


Abb: 17 **FRUTIGEN - LEIPZIG (NORD. POSTVEREIN) 10.OKT.1869**

Abermals begegnet uns ein 10 Rp. „Tübli“ nach Lindau/Bayern (Abb: 18). Die korrekte Frankatur wäre (seit dem 1.9.1868) 25 Rp. (bis 15g) gewesen. Gemäss PV musste die unzureichend frankierte Sendung mit **14 Kreuzern Porto belastet werden, abzgl. dem Wertstempel**, was in vorliegendem Fall zur Nachportoerhebung von **12 Kr.** führte. Hier sei bemerkt, dass auch immer wieder Briefe mit 11 Kr. Taxierungen zu finden sind. Die Anrechnung der 10 Rp. hatten damals manche Pöstler wohl bei der Umrechnung „postalisch mit 3 Kreuzer.“, andere wieder „paritätisch mit „2 Kr“ praktiziert. Möglicherweise waren diese Portodifferenzen auch auf minimale Kursschwankungen zurückzuführen.



Abb: 18 **RAPPERSWIL - LINDAU (BAYERN) 31.Dez.1869**

Man stellt sich im vorliegendem Fall schon die Frage, was hat sich der Versender wohl dabei dachte, als er einen 10 Rp. „Tübli“ (ohne Ergänzungsfrankatur!) nach **Moskau/Russland** aufgab

(Abb: 19). Die richtige Frankatur wäre damals 50 Rp. gewesen! So aber wurde der unzureichend frankierte Brief mit **46,6 Kopeken (= Fr.1.00) belastet, abzüglich den 10 Rp. Wertstempel (= 4,6 Kopeken)**. Die verbleibenden **42 Kopeken** entsprachen (paritätisch) **43 ¼ Kopeken Nachporto** und wurden mit Bläuel auf der Mitte des Kuvert auftaxiert. Die Portotaxe entsprach somit knapp dem doppelten Betrag einer 50 Rp. Frankotaxe. Zahlbar vom Empfänger!



Abb: 19 **SCHAFISHEIM - MOSKAU (RUSSLAND) 9.JAN.1870**

Der 10 Rp. „Tübli“ nach Meinigen (ehemals Postgebiet Thurn & Taxis, Kreuzergebiet!) wäre 1871 (wie alle Briefe bis 15g in das Nordd. Postgebiet) mit 25 Rp. zu frankieren gewesen (Abb. 20). Es fehlten auch hier 15 Rp.! Die Behandlung **wie unfrankiert und mit 14 Kreuzer belastet**, wiederholt sich auch dieses Mal. Der 10 Rp. Wertstempel (= postalisch 3 Kr.) wurde angerechnet und vom Adressaten **11 Kreuzer Nachporto** erhoben.

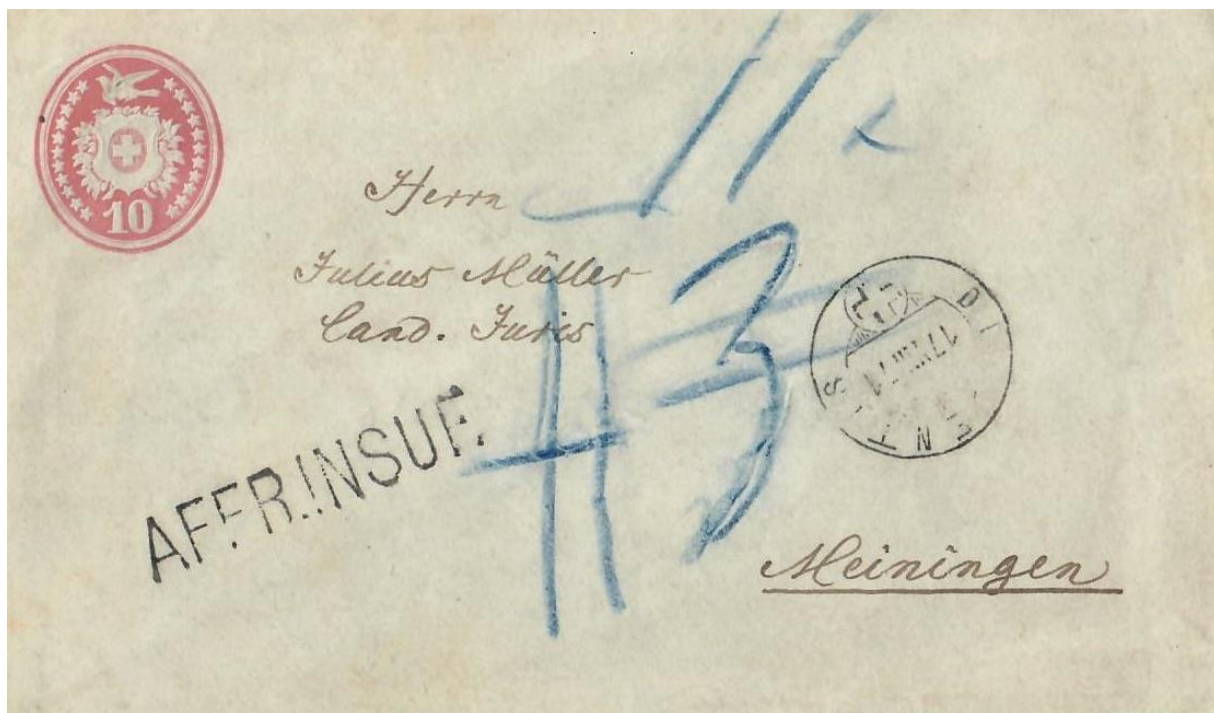


Abb. 20 DISENTIS - MEININGEN (NORDD. POSTVEREIN) 17.VIII.1871

Dem 10 Rp. Tübli mit 10 Rp. Ergänzungsfrankatur fehlten nach Hainichen im nord- deutschen Postgebiet noch 5 Rp. (Abb. 21)! **25 Rp.** (bis 15g) wäre richtig gewesen! Da unzureichend frankiert, tritt auch hier der Taxmodus in Kraft: „**Wie unfrankiert mit 4 Groschen belastet, unter Anrechnung der 20 Rp. Frankatur**“. Gemäss paritätischer Währungs-Umrechnung verblieb dem Adressaten das Nachporto von **2 ½ Groschen** zu bezahlen.



Abb. 21 BADEN - HAINICHEN (NORDD. POSTVEREIN) 12.IX.1871

Der 10 Rp. „Tübli“ unterlag am Ankunftsort Niederhagenthal (im deutsch besetzten Elsass) der Nachtaxierung (Abb: 22). Es wäre die Frankatur mit 25 Rp.(bis 15g) notwendig gewesen. So aber wurde er „**wie unfrankiert behandelt**“ und mit der vollen Portotaxe von 4 Groschen belastet, abzüglich des 10-er Wertstempels der mit einem ½ Groschen zur Anrechnung kam. Bei der Aushändigung des Briefes erhob man vom Adressaten 3½ Groschen Nachporto. Das Elsass war 1873 dem Nordd. Bund zugeordnet, was auch die Groschen-Währung erklärt.

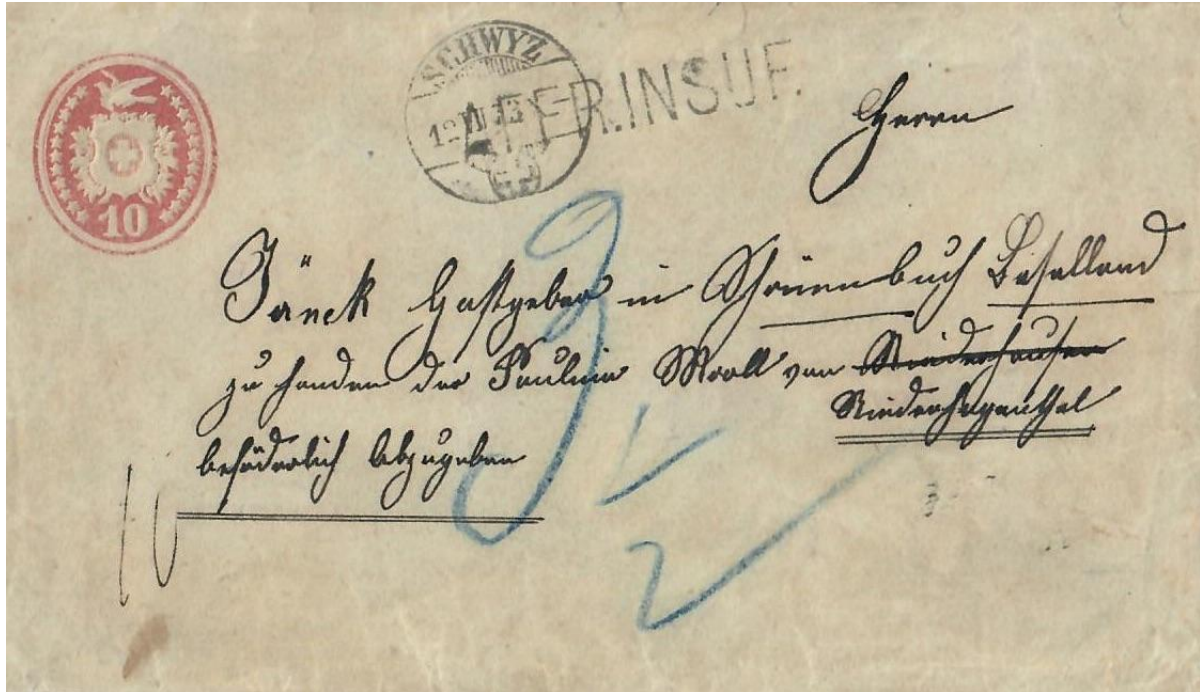


Abb. 22 SCHWYZ - NIEDERHAGENTHAL/ELSASS (NDP) 12.VII.1873

Das Nachbarland (ehemals Grossherzogtum Baden) gehörte 1874 bereits zum Dt. Reich! Bei dem ungenügend frankierten 10 Rp. "Tübli" nach Mannheim fehlten wie so oft noch 15 Rp. Ergänzungsfrankatur (Abb: 23). Bis Ende 1874 rechnete man im Süden des Dt. Reiches noch mit Kreuzern, wie auch hier ersichtlich wird. Seit dem 1.9.1868 wurde bei ungenügender Frankatur die Sendung **wie unfrankiert mit 14 Kreuzern Porto belastet, unter Anrechnung der vorhandenen Taxe**. Der 10 Rp. Wertstempel wurde umgerechnet mit 2 Kr. vergütet, was am Ende mit **12 Kr. Nachporto** steht. Die linksseitige Notiz „12/40“ bedeutete zunächst 12 Kr. Nachporto. Die 12 wurde jedoch verbessert durch eine „11“ aber schlussendlich entschied man sich dann doch für die **Nachtaxe von 12 Kreuzern!** Auch hier wird wieder die bereits erwähnte Unsicherheit der Pöstler bei der Gebühreumrechnung (und Rundung) von Rappen in Kreuzern ersichtlich. Manchmal findet man Briefe mit 11 manchmal auch mit 12 Kreuzer Taxierung. 12 Kreuzer waren umgerechnet 40 Rp.!

Unsicherheiten und Fehltaxierungen, z.T. bedingt bei der Währungsumrechnung, waren nicht selten. Aber auch Wissensdefizite des Postpersonals über die aktuellen Vorschriften waren vor allem in kleinen Postbüros fast an der Tagesordnung.

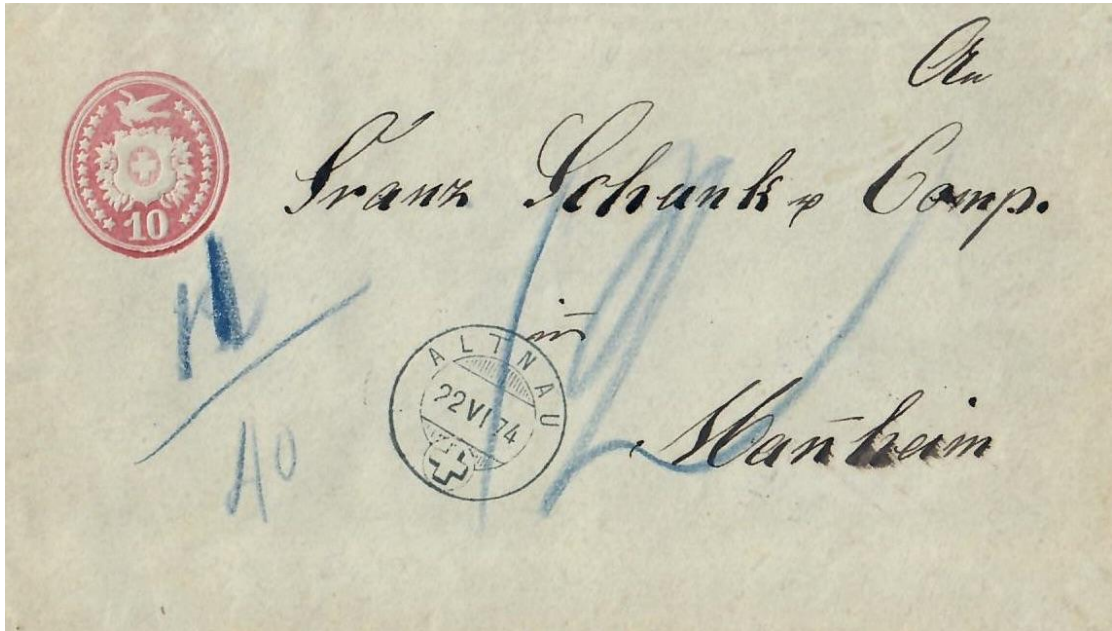


Abb. 23 ALTNAU - Mannheim (Dt. Reich) 22.VI.1874

Die Ungültigkeit eines 10 Rp. "Tübli" in **Como/ Italien** für den Versand in die Schweiz dokumentiert das seltene Beispiel einer Nachtaxierung wegen der Verwendung eines Schweizer Ganzsachenkuverts im Ausland (Abb: 24). Mit der Tintennotiz „non valido in Italia“ und dem einzeiligen Rahmenstempel „NON FRANCATO“ ging die Sendung nach St. Gallenkappel und wurde dort ordnungsgemäss „**wie unfrankiert**“ mit **40 Rp. Nachporto belastet**. Vom Empfänger zahlbar!

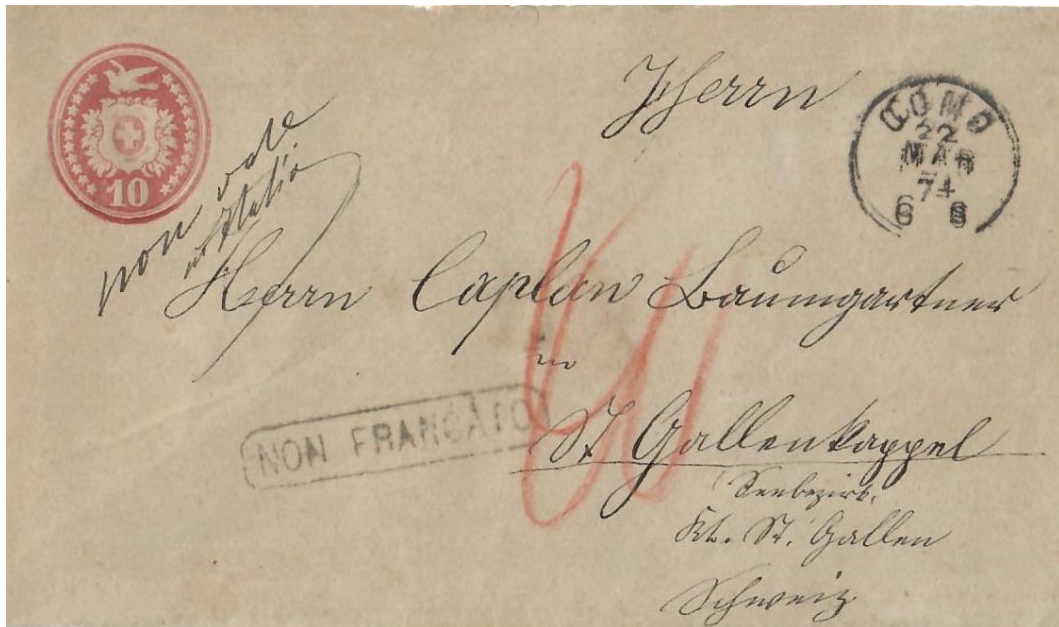


Abb. 24 COMO/ ITALIEN - ST. GALLENKAPPEL 22.3.1874

Ab dem 1.7.1869 waren Briefsendungen **nach Belgien** (bis 15g) über Deutschland oder Frankreich (bei direkter Auswechslung) mit 30 Rp. freizumachen. Vorliegendem 10 Rp. "Tübli" fehlten 20 Rp. Ergänzungstaxe (Abb. 25). Deshalb belastete man den Brief bei seiner Ankunft - **wie unfrankiert** - mit **40 Cts. unter Anrechnung des 10 Rp. Wertstempels!** Vom Adressaten wurden **3 Décimes** (= 30 Cts.) Nachporto erhoben.

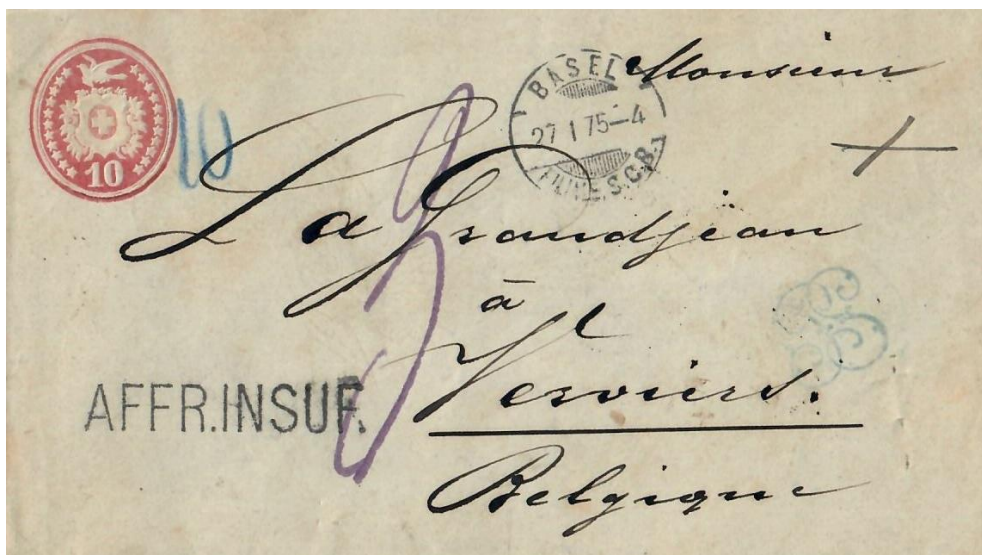


Abb. 25 BASEL - VERVIERS 27.I.1875

Den folgenden 3 „Tübli’s“, nur mit dem Wertstempel 10 Rp. frankiert, fehlten jeweils 15 Rp. Ergänzungsfrankatur (Abb. 26, 27 und 28). Zum wiederholten Male wird deutlich, wie unterschiedlich im Ausland (bei gleichem Taxmodus) unzureichend frankierte Briefe mit dem 10 Rp. Wertstempel austaxiert werden konnten. Es handelte sich zwar immer nur um Differenzen minimaler Pfennigbeträge die offensichtlich von Seiten der Postobrigkeit toleriert wurden.

Der Taxmodus für Briefe aus der Schweiz war zu dieser Zeit in Deutschland (mit Pfennigwährung): „**Unzureichend frankiert, wird wie unfrankiert mit 40 Pfg belastet unter Anrechnung der Frankatur**“. In jedem der drei Fälle waren umgerechnet 10 Rp. anzurechnen. Den ersten Brief mit der Bläueltaxierung „32“ hatte wohl ein Pöstler bearbeitet, der es besonders genau nahm. Er errechnete nämlich den aktuellen Kurs für den 10 Rp. Wertstempel exakt auf paritätisch **8 Pfg** um und zog diese von den 40 Pfg ab. Von den beiden anderen Kollegen **rundete einer kurzum auf 30 Pfg ab**. Der andere tat das Gegenteil und **rundete auf 35 Pfg. Nachporto auf**.

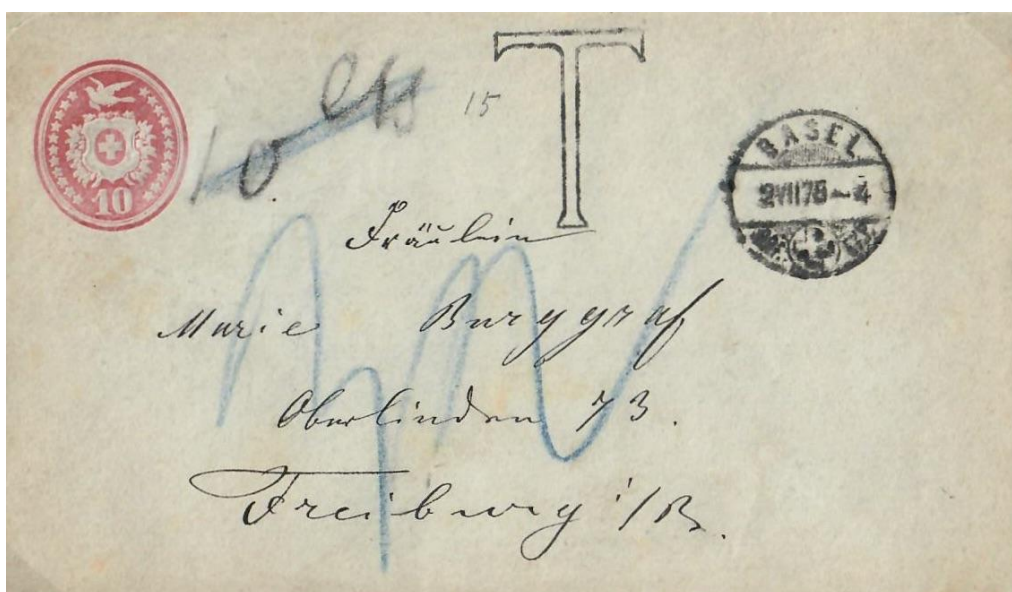


Abb. 26 BASEL - FREIBURG/Brg. 2.VII.1875

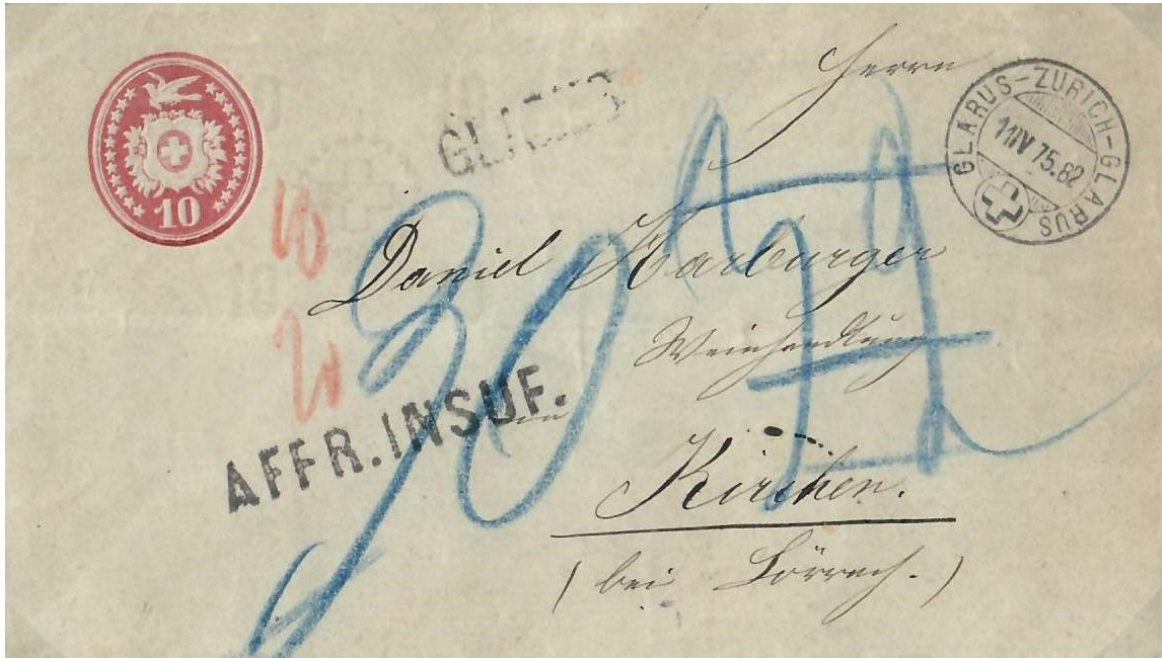


Abb. 27 GLARUS - KIRCHEN/b. LÖRRACH 11.IV.1875



Abb. 28 ST.GALLEN - GÜNZBURG (BAYERN) 12.VI.1876

Den Abschluss der Taxenstudie bildet ein 10 Rp. "Tübli" im Grossformat nach Chemnitz/Dtschl. Zur tarifgerechten 25 Rp Frankatur (bis 15g) fehlten dem Brief noch 15 Rp. Ergänzungstaxe. Der UPU-Taxmodus, gültig ab 1.Apr.1879 für alle UPU-Mitglieds- länder, besagt, bei unzureichend und unfrankierten Briefpostsendungen sei „**das Doppelte der fehlenden Frankatur**“ als Nachporto zu erheben! Das bedeutet, dass die fehlenden 15 Rp. auf 30 Rp. zu verdoppeln waren, was am Ankunftsorort in Chemnitz umgerechnet das Nachporto von **25 Pfg.** ergab. Der Umrechnungskurs zwischen dem Schweizer Rappen und der deutschen Pfennigwährung war über Jahrzehnte hinweg **1 : 1,25**, wobei der Endbetrag immer auf die nächsten 5 Pfg resp. Rappen auf- oder abge- rundet werden sollte.



Abb. 29 ST.GALLEN - CHEMNITZ/DTSCHL. 21.X.1888

ENDE 2.Teil